

## **WP – Countdown Last Call – Externe Qualitätsprüfung**

**WP/StB Mag. Herbert Houf**

**Ein Serviceabend der ÖGWT  
1. Juni 2010**



### **Inhaltsverzeichnis**

- Spezialfragen für WP-„Neulinge“ und Prüfbetriebe, die erst 2011 ihre Bescheinigung erlangen
- Spezialfragen für Prüfbetriebe mit eingeschränktem Prüfungsumfang bzw überwiegend freiwilligen Prüfungen
- Auswahl des Qualitätsprüfers (§ 5 A-QSG)
- Die Zahlstellenregelung (§ 26)
- Mängelbehebungsfrist (§ 16 A-QSG)
- “Mindestumfang“ angemessener Qualitätssicherungsmaßnahmen?
- Prüfsoftware oder Formularesätze – wie komme ich leichter durch die Prüfung?
- Spezialfragen für Prüfbetriebe ohne Mitarbeiter
- Anforderungen an Fortbildungsdokumentation und –nachweis  
Kontinuierliche Fortbildung (§ 1b A-QSG)
- Strafbestimmungen (§ 27)
- Erfahrungen aus bisherigen Prüfungen

### **Ablauf der Übergangsfrist - Stichtag 1.1.2011**

- Nach 31.12.2010 dürfen Pflichtprüfungen nur noch mit Bescheinigung durchgeführt werden
- Aber: § 271 Abs 2 Z 3 und Abs 4 letzter Satz UGB (Ausgeschlossenheit) ist ... auf Abschlussprüfer, die sich nach § 4 Abs. 2 A-QSG in einem Abstand von jeweils sechs Jahren einer externen Qualitätsprüfung unterziehen müssen, (erst) für die Bestellung zum Abschlussprüfer für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen; dies gilt auch dann, wenn solche Abschlussprüfer erstmals zum Abschlussprüfer eines Unternehmens im Sinn von § 4 Abs. 1 Z 1 A-QSG bestellt werden. (§ 906 Abs 18 UGB)
- => Bestellung in 2011 für 2011 noch ohne Bescheinigung zulässig? (Widerspruch UGB - § 27 Abs 2 A-QSG)  
Durchführung jedenfalls nicht!

### **Gegenstand der Qualitätsprüfung (1)**

- Der Prüfungsbetrieb des AP oder der PG
- Abgrenzung und Definition „Prüfungsbetrieb“
  - Mitarbeiter
  - EDV, organisatorisch
- Mehrere AP/PG können einheitlichen Prüfungsbetrieb haben
- Eine Qualitätsprüfung - mehrere Bescheinigungen (müssen jedoch für jede einzelne PG beantragt werden)
- Bescheinigung für Geschäftsführende Gesellschafter
- Folgen bei Veränderungen des Prüfungsbetriebes (Anzeigepflicht gem § 23 Abs 5 A-QSG)
  - zB Ein-/Austritt von GF/Ges

## **Gegenstand der Qualitätsprüfung (2)**

Freiwillige Qualitätsprüfung – Grundgesamtheit?

Pflichtprüfung nach österreichischem Recht

- Ja: Abschlussprüfung, Gründungsprüfung, Sonderprüfungen, Stiftungsprüfung, Bankprüfung u.ä.
- Nein: Prüfung nach § 4a EStG, Vereine außerhalb § 22 Abs 2 VerG, Spendengütesiegelprüfungen, freiwillige Prüfungen
- Fraglich: Prospektkontrolle gem § 8 KMG, Prüfung als SV gem § 9 ÜbG, Prüfung nach § 4 ParteienG, Einsicht nach § 45 BörseG

Konsequenzen bei Umgründungsvorgängen  
- keine „Übertragung“ der Bescheinigung

## **Auswahl des Qualitätsprüfers (§ 5 A-QSG)**

- AeQ hat den 3er-Vorschlag zu prüfen, ob alle vorgeschlagenen QP eine ordnungsmäßige Qualitätsprüfung – unter Berücksichtigung der Angemessenheit des Honorars gemäß § 7 Abs 3 – gewährleisten.
- § 7 Abs 3 – Maßstab für die Angemessenheit
  - berufsübliche Grundsätze
  - Größe des Prüfungsbetriebes
  - aufzuwendende Zeit
- 3er-Vorschlag wird zur Verbesserung zurückgestellt
- Empfehlung an Prüfungsbetriebe
  - Überprüfung der Angebote im Vorfeld vor Antrag?
  - Neue Prüfer oder Nachbesserung der Angebote?
  - Abstimmung der Qualitätsprüfer untereinander erwünscht?

### **Zahlstellenregelung (§ 26 A-QSG)**

- AeQ ist Zahlstelle für die Honorierung von Qualitätsprüfern
- Kostenvorschuss für den bestellten Qualitätsprüfer in Höhe des kalkulierten Honorars binnen zwei Wochen nach Bestellung – AeQ informiert über den Zahlungseingang
- Erst nach Zahlungseingang Pflicht zur Prüfungsdurchführung
- Auszahlung des Honorars an den Qualitätsprüfer binnen zwei Wochen nach Auswertung des Prüfungsberichtes
- Honorar wird „im Wege der Zahlstelle“ an den Geprüften gelegt; keine Auswirkung auf USt-rechtliche Behandlung
- Zahlstelle prüft Honorarnote (worauf?) und leitet sie an den Geprüften weiter. Auszahlung allenfalls einschließlich Nachverrechnung (?)

### **Abschließende Beurteilung**

#### Keine oder unwesentliche Mängel

- uneingeschränktes Prüfungsurteil - „QS – Maßnahmen sind angemessen“
- Allenfalls Ergänzungen

#### Wesentliche Mängel, ohne schwerwiegende Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen Berufsausübung

- Eingeschränktes Prüfungsurteil - Begründung
- Empfehlungen zur Beseitigung der Mängel

#### Wesentliche Mängel, mit schwerwiegender Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen Berufsausübung

- Negatives Prüfungsurteil: „QS - Maßnahmen unzureichend“
- Beurteilung ist zu begründen

### **Bescheinigung**

- Bescheinigt wird die erfolgreiche Teilnahme an der externen Qualitätsprüfung
- Bescheinigung ist zu erteilen, wenn keine oder nur unwesentliche Mängel (uneingeschränkte abschließende Beurteilung)
- Bescheinigung ist auch zu erteilen, wenn wesentliche Mängel (eingeschränkte abschließende Beurteilung), aber
  - Keine schwerwiegenden Verstöße gegen A-QSG und A-QSRL bei Durchführung der externen Qualitätsprüfung
  - Insgesamt keine schwerwiegende Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen Berufsausübung
- Sonst Versagung der Bescheinigung (Bescheid)

### **Mängelbehebungsfrist (§ 16 A-QSG)**

- Anordnung von Maßnahmen (§ 16 Abs 1), wenn
  - Z 1: Mängel vorliegen oder
  - Z 2: Bei der Qualitätsprüfung gegen A-QSG oder A-QSRL verstoßen wird
- Maßnahmen können sein (§ 16 Abs 2):
  - Z 1: nachweisliche Beseitigung von Mängeln
  - Z 2: Verkürzung der Frist bis zur nächsten Qualitätsprüfung
  - Z 3: eine Sonderprüfung
- Neu (§ 16 Abs 2a):
  - Der AP oder die PG haben die getroffenen Maßnahmen gem Abs 2 Z 1 innerhalb einer vom AeQ angemessen festzusetzenden Frist, längstens jedoch binnen 9 Monaten, umzusetzen (siehe auch Strafbestimmung § 27 Abs 2 Z 3)

**Entzug der Bescheinigung (§ 18a A-QSG)**

- Bescheinigung ist (zwingend) durch den AeQ zu entziehen,
  - wenn fahrlässig oder vorsätzlich § 271, § 271a, § 271b oder § 275 Abs 1 UGB verletzt wird **und**
  - dies zu einer schwerwiegenden (?) Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Berufsausübung führt
- Entzug mittels Bescheid, Berufung an die QKB möglich  
Bei Abschlussprüfern von Prüfungsgesellschaften – Bescheid, dass AP nicht mehr von Bescheinigung erfasst (?)
- Entzug bis zur nächsten QP, längstens für drei Jahre, wird im Bericht der QKB veröffentlicht
- Verstoß zB gegen Rotation schwerwiegend oder nicht?
- Kein Entzug bei sonstigen schwerwiegenden Beeinträchtigungen?

**Erstmalige Bescheinigung (§ 12 A-QSRL)**

- Bei Neuaufnahme eines Prüfungsbetriebes
  - Bescheinigung auf maximal 18 Monat befristet
- Wenn zwischen der Löschung aus dem Register und der Erteilung einer Bescheinigung mehr als 10 Monate
  - Bescheinigung auf maximal 18 Monate befristet

## ***Handbuch zur Qualitätssicherung***

### Gliederung des Handbuchs

- Ziel der Regelung
- Rechtliche Anforderungen
- Maßnahmen zur Einhaltung

## ***Auftragsunabhängige Maßnahmen (1)***

### Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze und Standesregeln

- Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit
- Verschwiegenheit, Gewissenhaftigkeit, Eigenverantwortlichkeit, berufswürdiges Verhalten
- Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

## ***Auftragsunabhängige Maßnahmen (2)***

### Regeln für die Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

- Beurteilung möglicher Unabhängigkeits- und Interessenskonflikte, Geldwäscheprüfung
- Beurteilung der Auftragsrisiken und der Integrität des Managements (Versicherung)
- Ausreichende Kompetenzen sowie persönliche und zeitliche Ressourcen
- Vorgehen bei Auftragsannahme (Dokumentation)
- Besonderheiten bei der Übernahme eines Mandates von einem anderen Abschlussprüfer
- Vorgehen bei Niederlegung eines Mandates

## ***Abberufung und Rücktritt (§ 1c A-QSG)***

- Meldepflicht an die QKB! (nicht AeQ)
  - Für AP und PG, sowie die Prüfungspflichtigen selbst
  - Unverzüglich schriftlich mit Begründung
  - Abberufung (siehe § 270 Abs 3 UGB)
  - Rücktritt (siehe § 270 Abs 6 und 7 UGB)
- ⇒ Verletzungen dieser Meldepflicht nicht sanktioniert nach § 27 A-QSG
- ⇒ Sonstige Sanktionen oder Konsequenzen?



### ***Auftragsunabhängige Maßnahmen (3)***

#### Mitarbeiterentwicklung und Fortbildung

- Regeln für die Auswahl und Aufnahme geeigneter Mitarbeiter (Aufnahmeprozess)
- Regelmäßige Mitarbeiterbeurteilung  
Durchführung und Dokumentation von Mitarbeitergespräch
- Mitarbeiterentwicklung  
Aus- und laufende Fortbildung, Ausbildungsplan, Fortbildungsdokumentation
- Bereitstellung von Fachinformationen  
Internet, Bibliothek

### ***Kontinuierliche Fortbildung (§ 1b A-QSG)***

- Abschlussprüfer und Mitarbeiter, die an der Durchführung von Abschlussprüfungen maßgeblich in leitender Funktion mitwirken (Abgrenzung?)
- Fachgebiete gem § 35 Z 1, 2, 3, 5 und 6 WTBG  
- was ist mit BWL (Z 4), VWL (Z 7) und Bankrecht etc. (Z 8)?
- 120 Stunden in 3 Jahren, jedoch mindestens 30 Stunden p.a.  
- anrechenbare Tätigkeiten  
- kein Selbststudium
- Meldepflicht schriftlich bis 31.3., erstmals bis 31.3.2011 für das Jahr 2010 (siehe Rundschreiben) an den AeQ
- Für Prüfungsgesellschaften gemeinsam gesammelt  
- für Abschlussprüfer auch

### ***Auftragsunabhängige Maßnahmen (4)***

#### Gesamtplanung der Aufträge

- Regelung der Planungszuständigkeit
- Einzelplanungen als Grundlage für die Gesamtplanung
- Mitarbeiterinsatzplanung zeitlich und fachlich
- Vorgehen bei Planungsänderungen und Annahme neuer Aufträge
- WP und sonstige Aufträge, wenn gemeinsames Personal

Mindesterfordernisse

### ***Auftragsunabhängige Maßnahmen (5)***

#### Besondere Regeln zur internen Rotation

- Erstellung eines auftragsbezogenen Rotationsplanes
- Überwachung und Durchführung des Rotationsplanes
- Zuständigkeit (Unabhängigkeitsbeauftragter?)
- Rotation umfasst nicht nur auftragsverantwortlichen WP, sondern auch Prüfungsleiter und allenfalls Review Partner (bei auftragsbegleitender QS)

Regelungen bei Betrieben ohne Rotationsfälle

## ***Auftragsunabhängige Maßnahmen (6)***

### Ausreichender Versicherungsschutz

- Informationsbeschaffung – Risikoportfolio
- Berücksichtigung von nicht - Prüfungsleistungen und eventuell mitversicherten Personen
- Versicherungsschutz muss dem Grunde und der Höhe nach gewährleistet sein
- Versicherungsschutz muss dem Risikoportfolio insgesamt angemessen sein

## ***Auftragsunabhängige Maßnahmen (7)***

### Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

- Beschwerden und Vorwürfe als Hinweise für die Verbesserung des Qualitätssicherungssystems
- Regeln für den Umgang mit Beschwerden von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten
- Maßnahmen bei Beschwerden und Vorwürfen zu Aufträgen
- Besondere Maßnahmen bei Beschwerden zum Qualitätssicherungssystem
  - Schulungen für Mitarbeiter
  - Anpassung der Prüfungs- und Nachsaurichtlinien
  - Verhängung von Disziplinarmaßnahmen
  - Änderung von Verantwortlichkeiten

## ***Auftragsunabhängige Maßnahmen (8)***

### Nachschau

- Zuständigkeit für die interne Nachschau
- Umfang
- Häufigkeit und Deckungsgrad
- Anforderungen an die mit der internen Nachschau betrauten Personen
- Planung und Durchführung der internen Nachschau
- Verarbeitung der Ergebnisse der Nachschau
- Dokumentation der internen Nachschau
- Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln im QS-System

## ***Auftragsabwicklung (1)***

### Organisation der Auftragsabwicklung

- Auftragsannahme/Abschluss des Prüfungsvertrags
- Einhaltung allgemeiner Berufspflichten
- Bestimmung und Verantwortlichkeit des auftragsverantwortlichen Prüfers
- Bestimmung des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers
- Festlegung der Auftragsziele
- Zeitliche, personelle und sachliche Prüfungsplanung

## **Auftragsabwicklung (2)**

### Einhaltung der gesetzlicher Vorschriften und der fachlichen Regelungen für die Auftragsabwicklung

- Gesetzliche Vorschriften
- Rechnungslegungsstandards
- Prüfungsstandards
- Prüfungshandbuch
  - Workflow
  - Checklisten
  - Formulare, Vorlagen
  - Prüfungsprogramme

## **Auftragsabwicklung (3)**

### Anleitung des Prüfungsteams

- Anweisungen zur Prüfungsdurchführung
- Planungsgespräch
- Laufender Gegenseitiger Informationsaustausch

### **Auftragsabwicklung (4)**

#### Einholung von fachlichem Rat – Konsultationsmechanismus

- Regelung möglicher Anwendungsfälle
- Vorgehensweise beim Auftreten von Zweifelsfragen
- Festlegung von Funktionen  
Nominierung von Experten
- Dokumentationserfordernisse

### **Auftragsabwicklung (5)**

#### Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung

- Auftragsdurchführung ist laufend angemessen zu überwachen
- Führung der Arbeitspapiere, kontrollierende Durchsicht
- Einhaltung der Prüfungsstrategie, Prüfungsprogramme und Prüfungsanweisungen zur Gewährleistung der Erreichung des Prüfungszieles

## **Auftragsabwicklung (6)**

### Abschließende Durchsicht der Prüfungsergebnisse

- Prüfungs- und Berichtskritik
- Nachvollziehbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse und der daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen; Einklang mit dem Prüfungsurteil
- Dokumentation der Prüfungsfeststellungen und der Erledigung offener Fragen
- Beurteilung der Arbeitspapiere auf Ihre Ordnungsmäßigkeit, Klarheit, Vollständigkeit, Aussagekraft
- Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Berichterstattung an den Mandanten

## **Auftragsabwicklung (7)**

### Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

- Art, Zeitpunkt und Umfang der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung
  - Definition der Anwendungsfälle
  - Bestimmung des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers
  - Zeitpunkt für die Durchführung
  - Umfang
- Kriterien für die Eignung einer Person als auftragsbegleitender Qualitätssicherer
- Dokumentation der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung

## **Auftragsabwicklung (8)**

### Lösung von Meinungsverschiedenheiten

- Vorgehensweise bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Prüfungsteams
- zwischen Prüfungsteam und auftragsverantwortlichem WP
- allenfalls mit einem externen auftragsbegleitenden Qualitätssicherer
- oder einem konsultierten Experten

## **Auftragsabwicklung (9)**

### Abschluss der Auftragsdokumentation und Archivierung der Arbeitspapiere

- Folgende Aspekte der Prüfung sind zu dokumentieren:
  - Risikoeinschätzung und Gestaltung der Prüfungshandlungen
  - Prüfungsstrategie und Prüfungsplan (inkl. allfälliger Änderungen)
  - Art, Zeitablauf, Umfang und Ergebnisse aus Prüfungshandlungen
  - Schlussfolgerungen aus Prüfungshandlungen
- Abschluss der Auftragsdokumentation
  - Dokumentation der Anlage, Herkunft und ggf. Abänderung der Arbeitspapier
  - Zeitnaher Abschluss der Arbeitspapiere nach Beendigung der Prüfung
  - Entfernung überholter Dokumente, Sortierung und Referenzierung, Ablage von Prüfungsnachweisen
- Gewissenhafter Umgang mit Arbeitspapieren
- Archivierung der Arbeitspapiere
- Eigentum an den Arbeitspapieren



## ***Strafbestimmungen (§ 27 A-QSG)***

### Prüfen ohne Bescheinigung - bisher

- Berufsvergehen gem § 120 Z 26 WTBG
- Ausgeschlossenheit gem § 271 Abs 2 Z 3 UGB
- § 271 Abs 6 UGB – kein Entgelt
- § 275 Abs 2 UGB – keine Haftungsbeschränkung
- Neu:
  - Straftatbestand gem § 27 Abs 3 Z 1 („ohne aufrechte Bescheinigung Abschlussprüfungen durchführen“)
  - Strafraum von EUR 5.000 bis EUR 50.000
  - => erlaubt das Ermessen auch eine Strafe unter EUR 5.000?
  - => Amtswegige Verfolgung durch den AeQ?
  - => Verfahrensrecht – VStG

## ***Strafbestimmungen (2)***

### Strafkatalog § 27 Abs 2 (EUR 400 bis EUR 5.000)

- Kein schriftlicher Fortbildungsnachweis übermittelt (Gesetzesmangel?)
- Auftrag zur Abschlussprüfung gem § 4 Abs 3 ohne Vorliegen einer Bescheinigung nach § 15  
=> nur bei (erstmaliger) Prüfung von Unternehmen nach § 4 Abs 1 durch Prüfer gem § 4 Abs 2?
- Nicht fristgerechte Anzeige der Maßnahmen gem § 16 Abs 2a
- Verletzung von Meldepflichten gem § 23 Abs 5 und 7 (Register)
- Verletzung von Pflichten gem § 24 Abs 1 und 4 (Transparenzbericht)
- Verletzung von Meldepflichten an die QKB gem § 3 und § 5 A-QSRL (betrifft auch KWT???)

### ***Strafbestimmungen (3)***

Strafkatalog § 27 Abs 3 (EUR 5.000 bis EUR 50.000)

- Prüfen ohne aufrechte Bescheinigung
- Verweigerung von Auskünften und Unterlagen gegenüber den zuständigen Behörden
- Falsche oder unvollständige (?) Angaben gegenüber den zuständigen Behörden
- Den zuständigen Behörden, dem leitenden Untersuchungsorgan oder den Sachverständigen (! – wer oder was ist das?) keinen Zutritt gewährt
- Als Qualitätsprüfer gegen § 6 (Unabhängigkeit) verstößt
- AeQ ist Strafbehörde I. Instanz.  
Wer ist II. Instanz (siehe § 18c Abs 1 Z 2) ???

### ***Erfahrungen aus den Prüfungen (1)***

Die häufigsten Beanstandungen:

- Versicherungsschutz
- Interne Rotation (auftragsverantwortlicher WP und Prüfungsleiter)
- Regeln für die interne Nachschau
- Einhaltung der Geldwäschebestimmungen
- Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter
- Auftragsbegleitende Qualitätssicherung
- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
- IT- und IKS- Prüfungen

## ***Erfahrungen aus den Prüfungen (2)***

### Die häufigsten Beanstandungen (Fortsetzung):

- Wahrung der Unabhängigkeit
- Regelungen betreffend die Einholung von fachlichem Rat
- Regelungen zum Abschluss der Auftragsdokumentation und Archivierung
- Regelungen zur Durchsicht der Prüfungsergebnisse (adjusted and unadjusted audit differences)
- Anleitung des Prüfungsteams und laufende Überwachung
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten

***Danke für Ihre Aufmerksamkeit!***

***Noch Fragen?***

**WP/StB Mag. Herbert Houf**

[herbert.houf@auditpartner.at](mailto:herbert.houf@auditpartner.at)

**Audit Partner Austria Wirtschaftsprüfer GmbH**

1220 Wien, Wagramer Strasse 19 / 21. Stock

tel +43 1 26983710

fax +43 1 269837176

[www.auditpartner.at](http://www.auditpartner.at)

